

Creglingen, Finsterlohr, Freudenbach, Funkstatt, Gammesfeld, Gerabronn, Hachtel, Heufelwiden, Heiligenbronn, Hengstfeld, Krailshausen, Kreuzfeld, Laudenbach, Lentersweiler, Leuzendorf, Mergentheim, Michelbach, Mittelbach, Münster, Naicha, Neuhaus, Niedersteinach (nicht -bach), Obereichenrot, Oberrimbach, Oberstetten, Öhringen, Raboldshausen, Reinsbürg, Reutsachsen, Rinderfeld, Schmalfelden, Schmerbach, Schonach, Schönbronn, Schöngas, Schrozberg, Schwarzenbronn, Sigisweiler, Simmetshausen, Sindrigen, Spielbach, Standorf, Untereichenrot, Weikersheim, Wildentierbach, Wittenweiler, Wolfsbuch, Wolfskreut. Seite 68, 255 und im Register ist statt „Curtzing“ zu lesen Lurtzing. Die beiden Eberhard von Hartershofen (S. 118, 227) heißen Eberhard nicht mit Vornamen, sondern mit Familiennamen und sind darum im Register unter E einzureihen. „Wolmerodt“ S. 167 f. gehörte wohl zu dem westerwaldischen Geschlecht der Walmerode. Le.

Valentin von Teteleben: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Herausgegeben von Herbert Grundmann. (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 4.) Göttingen 1958. 206 S. 23 DM.

Dieses interessante Protokoll über Verlauf und Verhandlungen des Augsburger Reichstags von 1530 hat der Herausgeber kurz nach 1928 in der Gießener Universitätsbibliothek entdeckt. In vorliegender Veröffentlichung entwirft er zunächst (S. 5 bis 51) ein Lebensbild dieses sonst weniger bekannten Luthergegners, der, aus thüringischem Ministerialengeschlecht stammend, vom Domizellar in Mainz (Domherr erst 1532) und Rat des Kardinals Albrecht von Brandenburg zum Bischof von Hildesheim aufstieg, als welcher er 1551 gestorben ist. Sein Reichstagsprotokoll wird manches neue Licht auf die in Augsburg anwesenden Fürsten und Theologen werfen. Wir bemerken z. B., daß Teteleben bei Erwähnung der Religionsausschußmitglieder statt Brenz zunächst Jonas und statt Schnepf Mgr. Isleben geschrieben hatte. Auf S. 173 ist Ökolampad genannt („item nota, quod Cesar ex imperio proscribat Lutherum et Zwinglium, Ekelopadum [sic!], Butterum [sic! = Bucerum] ...“ Auf S. 91 ist ein Seldeneck genannt (Philipp v. S., kurfälz. Rat). Le.

Peter Meisel: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. VIII. Herausgegeben vom Stadtarchiv Konstanz. Konstanz: Thorbecke 1957. 194 S. Kart. 13 DM.

Mit der von Franz Beyerle angeregten Arbeit setzt sich Verfasser das Ziel, die Lücke, die in der Kette der Arbeiten über die geschichtliche Entwicklung der Stadt Konstanz und ihres Rechts im 16. Jahrhundert noch bestand, zu schließen. Wenn man mit ihm auch nicht in allen Schlußfolgerungen einiggehen kann, die er aus den jeweils mit erschöpfenden und gut gewählten Quellenbelegen geschilderten Sachverhalten zieht, so gebührt ihm doch Dank für die sorgfältige Zusammenstellung der reichen archivalischen Belege, die ein klares Licht werfen auf die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt, welche die Mehrzahl ihrer Rechte ihrem ursprünglichen Stadtherren, dem Bischof, abringen mußte, sich nach 1548 nicht rechtzeitig genug mit Karl V. wegen der Teilnahme am Schmalkaldischen Bund versöhnte, dadurch in die Reichsacht kam und in der Folge davon wieder zu einer mittleren vorderösterreichischen Landstadt herabsank. Dieser Wechsel von der Bischofsstadt über die Reichsstadt zur vorderösterreichischen Landstadt hat jeweils die entsprechenden Verfassungsänderungen im Gefolge, die in der Darstellung klar zum Ausdruck kommen. Abschließend noch ein chronologischer Hinweis: St. Thomasabend (S. 28) ist nicht der 21., sondern der Vortag, also der 20. Dezember.

Paul Schwarz

Wilhelm Lempp: Der württembergische Synodus 1553—1924. Ein Beitrag zur Geschichte der württembergischen evangelischen Landeskirche. (Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Sonderheft 12.) Stuttgart: Scheufele 1959. 325 S. 18,50 DM.

Eine Monographie des württembergischen Synodus fehlte bisher, und doch hätte dieses württembergische Specificum schon lang eine solche Würdigung verdient. Herzog Christoph nannte ihn seinen Augapfel. J. Gottl. Breyer konnte in seinem württembergischen Staatsrecht (1787) sagen: „Synodus universam ecclesiam Württembergicam repraesentat“, und 1933 bezeichnete H. von Zeller den Synodus als die eigentliche Oberkirchenbehörde in Württemberg. Nun also hat W. Lempp dieser wichtigen, auf Herzog Christoph zurückgehenden Institution ein würdiges Denkmal gesetzt, dem er Bilder der Landesherren und summi episcopi, in deren Auftrag diese Einrichtung arbei-